

Verwaltungsvereinbarung
zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Oberbefehlshaber der in Deutschland stationierten französischen Streitkräfte
über die Benutzung von Standortübungsplätzen und Standortschießanlagen,
die den französischen Streitkräften
gemäß dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut
zur ausschließlichen Benutzung überlassen sind

Der Bundesminister der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
und
der Oberbefehlshaber der in Deutschland
stationierten französischen Streitkräfte

zur Durchführung des Artikels 53 Absatz 2^{er} des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (im folgenden als ZAN/NTS bezeichnet) zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt Einzelheiten der Benutzung der den französischen Streitkräften zur ausschließlichen Benutzung überlassenen, in der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvereinbarung aufgeführten Standortübungsplätze (StOÜbPl) und Standortschießanlagen (StOSchAnl), im folgenden auch Standortübungseinrichtungen (StOÜbEinr) genannt. Der Abschluß von Überlassungsvereinbarungen nach Artikel 48 Absatz 3 ZAN/NTS durch die Bundesvermögensverwaltung bleibt davon unberührt.

Artikel 2

Soweit in dieser Verwaltungsvereinbarung und im ZAN/NTS sowie in dem gemäß Artikel 53 und 53A ZAN/NTS anzuwendenden deutschen Recht nichts anderes bestimmt ist, bilden die französischen Streitkräfte auf den StOÜbEinr nach ihren eigenen Vorschriften aus.

Artikel 3

1. Der deutsche Kommandeur im Verteidigungsbezirk (Kdr-VB) oder der von diesem bestimmte Standortälteste wird als Deutscher Militärischer Vertreter (DMV) in beratender Funktion durch den Kommandanten der StOÜbEinr in allen die Verwaltung der StOÜbEinr und die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt. Die Aufgaben des DMV sind in Anlage 2 dieser Verwaltungsvereinbarung beschrieben.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 nimmt der deutsche Vertreter der den französischen Streitkräften überlassenen Liegenschaft gemäß Absatz 6 Buchstabe a des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53 des ZAN/NTS seine Aufgaben wahr.

Artikel 4

Auf den StOÜbEinr wehen die Flaggen beider Nationen nebeneinander.

Artikel 5

1. Auf den StOÜbEinr ist das Schießen gemäß den Benutzungsordnungen gestattet. Zur Verringerung von impulshaltigen

Lärmimmissionen ist das Üben mit Manövermunition und -zündmitteln soweit wie möglich nur in ausreichender Entfernung von Ortschaften durchzuführen. An Sonntagen und den in Anlage 3 zu dieser Verwaltungsvereinbarung aufgeführten deutschen Feiertagen darf von den StOÜbEinr keine Lärmemission ausgehen. Nachtschießen sind im Sommer von Montag bis Donnerstag bis 24.00 Uhr und im Winter bis 23.00 Uhr gestattet. An Freitagen, Samstagen, Sonntagen und den in Anlage 3 zu dieser Verwaltungsvereinbarung aufgeführten Feiertagen dürfen keine Nachtschießen durchgeführt werden.

2. Wenn aus Gründen des Lärmschutzes ein Bedürfnis besteht, sollen auf örtlicher Ebene zwischen den französischen Streitkräften und der zuständigen Wehrbereichsverwaltung unter Beteiligung des DMV unter Berücksichtigung der Ausbildungserfordernisse der französischen Streitkräfte Vereinbarungen getroffen werden mit dem Ziel, durch Schießzeitbegrenzungen oder auf andere geeignete Weise die Lärmbelästigung für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu verringern. Die zuständigen Landesbehörden und die jeweils betroffenen Gebietskörperschaften sowie die Behörden der Bundesvermögensverwaltung sind an den Verhandlungen zu beteiligen.
3. Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung kann der Oberbefehlshaber der französischen Streitkräfte in Deutschland in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 zulassen.

Artikel 6

1. Die französischen Streitkräfte halten die für die Bundeswehr geltenden Bestimmungen und Vorschriften für die Äußere Sicherheit beim Schießen ein und gewährleisten die Absicherung der Gefahrenbereiche und des gefährdeten Luftraums nach außen, so daß außerhalb der StOÜbEinr keine Gefährdung Dritter sowie von Fahrzeugen und Nutzvieh eintreten kann. Blindgänger sind fachgerecht zu beseitigen.
2. Die Zentrale Dienstvorschrift (ZDv) 44/10 „Schießsicherheit“, die in deutscher und französischer Fassung den französischen Streitkräften vorliegt, findet auf die Äußere Sicherheit Anwendung. Die französischen Streitkräfte werden am Änderungsdienst der ZDv 44/10 beteiligt. Die Vereinbarung bezüglich der Aufsicht der StOSchAnl vom 16. Oktober und 4. Dezember 1972 zwischen den französischen Streitkräften in Deutschland und dem Bundesministerium der Finanzen bleibt unberührt. Für die Verwendung von Munitionsarten und Waffen, mit denen die französischen Streitkräfte ausgestattet sind, die in der ZDv 44/10 nicht berücksichtigt sind, werden gesonderte Sicherheitsbestimmungen zwischen den zuständigen französischen Behörden und dem Heeresamt in Köln festgelegt.
3. Bei Zwischenfällen im Umgang mit Waffen und Munition, welche die Äußere Sicherheit betreffen, ist das Schießen sofort einzustellen und die zuständigen deutschen Behörden zu benachrichtigen. Dabei arbeiten die französischen Streitkräfte und die deutschen Behörden eng zusammen.
4. Für die die Innere Sicherheit der StOÜbEinr sind die französischen Streitkräfte im Rahmen ihrer nationalen Rechtsverordnungen und Vorschriften selbst verantwortlich.

Artikel 7

1. Die französischen Streitkräfte werden bei der Nutzung der StOÜbEinr durch geeignete und zumutbare Maßnahmen fortlaufend Vorsorge gegen Umweltbeeinträchtigungen auf der Grundlage des Artikels 54A ZA/NTS treffen. Vermeidbare Umweltbelastungen sind zu verhindern, unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken.
2. Gemäß Artikel 49, 53A und 54A des ZA/NTS bedürfen Errichtung und Betrieb von StOSchAnl und von Schießplätzen auf StOÜbPI sowie die wesentliche Änderung von Lage, Beschaffenheit oder Betrieb dieser Anlagen der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Vierten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes (4. BImSchV). Bereits vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung errichtete Schießstände und Schießplätze sind den zuständigen deutschen Behörden anzuzeigen.
3. Für die Ausführung umweltrechtlicher Vorschriften sind in der Regel die Behörden der Länder zuständig. Für die Wahrnehmung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsaufgaben nach der Vierzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (14. BImSchV) sind für die Anlagen der Streitkräfte die jeweiligen Wehrbereichsverwaltungen zuständig.

Artikel 8

1. Die Mitbenutzung der StOÜbEinr durch die Bundeswehr wird zwischen den Vertragsparteien in gesonderten Vereinbarungen geregelt.
2. Bei der Mitbenutzung der StOÜbEinr durch in Deutschland stationierte Streitkräfte anderer Entsendestaaten ist zwischen den französischen Streitkräften und dem zuständigen Kommandeur im Verteidigungsbezirk und den zuständigen örtlichen Behörden Einvernehmen herzustellen. Veranstaltungen im Rahmen der Partnerschaftspflege von Truppenteilen sind davon ausgenommen.
3. Gesonderte Vereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung geschlossen wurden, gelten fort, soweit

sie den Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung nicht entgegenstehen.

Artikel 9

Die Benutzung der StOÜbEinr durch Truppenteile, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken nach Deutschland gebracht werden, ist in Artikel 53 Absatz 2^{tes} ZA/NTS geregelt. Die Anmeldung hat mindestens 90 Tage vor Beginn der Ausbildung beim Heeresamt zu erfolgen. Für nicht vorhersehbare Ausbildungserfordernisse kann die Zustimmung im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens auch 45 Tage vor Ausbildungsbeginn bei den zuständigen deutschen Behörden beantragt werden.

Artikel 10

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung finden die Bestimmungen des Artikels 80A ZA/NTS Anwendung.

Artikel 11

1. Diese Verwaltungsvereinbarung kann von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen ergänzt oder geändert werden. Die Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform.
2. Die Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvereinbarung kann von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen – unabhängig von den Bestimmungen dieser Vereinbarung – geändert werden.
3. Jede Vertragspartei kann die Verwaltungsvereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.
4. Dieses Abkommen tritt gleichzeitig mit dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 18. März 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Für den Oberbefehlshaber
der in Deutschland stationierten französischen Streitkräfte

I. Verzeichnis der Standortübungsplätze

Lfd. Nr.	Lage	Bezeichnung	Zuständigkeit gemäß Artikel 3 Abs. 1
1	Breisach/Hartheim		Kdr VB 53
2	Linx		Kdr VB 53
3	Sandweier		Kdr VB 52
4	Pforzheim		Kdr VB 52
5	Donaueschingen		Kdr VB 53
6	Villingen-Schwenningen	Übungsplatz	Kdr VB 53
7	Villingen-Schwenningen	ehem. Munitionslager	Kdr VB 53
8	Reutlingen		Kdr VB 54
9	Neustadt-Lachen Speyerdorf	Panzerübungsplatz	Kdr VB 45
10	Neustadt (Ordenswald)		Kdr VB 45
11	Otterstadt bei Speyer	Wasserübungsgelände	Kdr VB 45
12	Dudenhofen bei Speyer		Kdr VB 45
13	Speyer	Pionierübungsgelände	Kdr VB 45
14	Landau/Ebenberg		Kdr VB 45
15	Langenscheiderhof bei Albersweiler		Kdr VB 45
16	St. Wendel		Kdr VB 46
17	Wittlich-Mesenberg		Kdr VB 42
18	Saarburg-Beurig		Kdr VB 42
19	Trier-Grüneberg		Kdr VB 42
20	Trier-Mattheiser Wald		Kdr VB 42
21	Trier-Petrisberg		Kdr VB 42
22	Berlin-Heiligensee Elchdamm		Kdr VB 100

II. Verzeichnis der Standortschießanlagen

Lfd. Nr.	Lage	Bezeichnung	Zuständigkeit gemäß Artikel 3 Abs. 1
1	Iffezheim/Oberwald		Kdr VB 52
2	Offenburg		Kdr VB 53
3	Sandweier		Kdr VB 52
4	Pforzheim		Kdr VB 52
5	Donaueschingen		Kdr VB 53
6	Villingen		Kdr VB 53
7	St. Wendel-Bliesen		Kdr VB 46
8	Wittlich		Kdr VB 42
9	Speyer-Dudenhofen		Kdr VB 45
10	Speyerdorf		Kdr VB 45
11	Neustadt		Kdr VB 45
12	Landau-Insheim		Kdr VB 45
13	Trier		Kdr VB 42
14	Saarburg-Beurig		Kdr VB 42
15	Fröhnerhof		Kdr VB 45
16	Berlin-Tegel, Bernauer Straße		Kdr VB 100
17	Berlin-Quartier Napoleon		Kdr VB 100

Anlage 2

**Deutscher Militärischer Vertreter auf BE-TrÜbPI Vogelsang
(DMV BE-TrÜbPI)**

Aufgabenbeschreibung

1. Allgemein

- a) Der Deutsche Militärische Vertreter (DMV) vertritt die Bundeswehr gegenüber den für die StOÜbEinr zuständigen militärischen Dienststellen der französischen Streitkräfte. Er wird in beratender Funktion durch den Kommandanten der Liegenschaften in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hält er engen Kontakt zum zuständigen französischen Kommandanten; er unterrichtet diesen über alle seinen Zuständigkeitsbereich berührenden Angelegenheiten.
- b) Der DMV ist grundsätzlich der örtlich zuständige Kommandeur im Verteidigungsbezirk. Er kann seine Aufgaben an den deutschen Standortältesten delegieren.
- c) Der DMV hat seinen Sitz nicht auf den StOÜbEinr.

2. Im einzelnen

Der DMV

- a) vertritt die auf die StOÜbEinr bezogenen Belange der Bundeswehr gegenüber den französischen Streitkräften unter Beteiligung der jeweils zuständigen deutschen Behörden;

- b) kann Ansprechpartner und Mittler in Fragen sein, die sich aus der Anwendung dieser Verwaltungsvereinbarung ergeben, soweit hierfür nicht andere Bundes- oder Landesbehörden zuständig sind. Auf Verlangen stellt er die erforderlichen Kontakte zwischen den deutschen Behörden und dem zuständigen französischen Kommandanten her;
- c) berät und unterstützt auf der Grundlage der Benutzungsordnungen für die StOÜbEinr Verbände/Einheiten der Bundeswehr in der Nutzung der Einrichtungen für die Schießausbildung sowie für den Gefechtsdienst bei Tag und Nacht;
- d) wird bei Zwischenfällen im Umgang mit Waffen und Munition unverzüglich unterrichtet, sofern das Vorkommnis Auswirkung auf die Äußere Sicherheit hat;
- e) unterrichtet den zuständigen französischen Kommandanten und im Einvernehmen mit ihm auch dessen Stab über die deutschen Streitkräfte, insbesondere auf dem Gebiet Führungs- und Einsatzgrundsätze, Organisation, Ausbildung, Ausstattung und Logistik;
- f) nimmt an den Sitzungen der Schießstandkommission teil;
- g) erfüllt Aufgaben der Repräsentation, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr.

Anlage 3

1. Deutsche Feiertage

Neujahr
 Dreikönigstag (nur in Baden-Württemberg)
 Karfreitag
 Ostersonntag*)
 Ostermontag
 Maifeiertag
 Himmelfahrt
 Pfingstsonntag
 Pfingstmontag
 Fronleichnam
 Mariä Himmelfahrt (nur im Saarland)
 Tag der Deutschen Einheit
 Allerheiligen
 Buß- und Bettag
 Heiligabend*)
 1. Weihnachtsfeiertag
 2. Weihnachtsfeiertag

2. Stille Feiertage

Karfreitag
 Volkstrauertag
 Totensonntag
 Allerheiligen
 Buß- und Bettag

*) mit aufgenommen wegen durchgehend schießfreier Tage